

Satzung

Bürgerverein Klingenmünster

Beschlossen durch die Gründungsversammlung des Vereins

am in Klingenmünster

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung
V0101	H.P. Bauer	15.02.2023	§ 2	Verwirklichung detailliert
V0102	H.P. Bauer	05.03.2023	§ 1 § 2	Eintragungsstatus korrigiert Verwirklichung weiter detailliert

1 **§ 1¹²**

2 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 3
- 4 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Klingenmünster“ und hat seinen Sitz in 76889
5 Klingenmünster, Steinstraße 2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau /
6 Pfalz eingetragen.
- 7 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8

9 **§ 2**

10 **Zweck des Vereins**

- 11
- 12 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
13 Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist dem Erhalt und der
14 Weiterentwicklung des gemeinnützigen und ehrenamtlichen Schaffens in der Ortsgemeinde
15 Klingenmünster verbunden und strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Kommune
16 und den zuständigen Behörden an. Der Verein soll materielle, geistige und sittliche Werte für
17 die Allgemeinheit schaffen, erhalten und ausbauen.
- 18
- 19 2) Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
- 20
- 21 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 22
- 23 4) Vereinszwecke sind die Förderung
- 24 a. der Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Geflüchtete, der internationalen Gesinnung,
25 der Toleranz und Gleichberechtigung gemäß Abgabenordnung §52 Abs. 2 Nr. 4, 10,
26 13, 18,
- 27 b. der Kunst und Kultur, der Erziehung und Bildung, des Sports, des traditionellen
28 Brauchtums, des demokratischen Staatswesens und des Freifunks gemäß
29 Abgabenordnung §52 Abs. 2 Nr. 5, 7, 21, 23 und 24,
- 30 c. der Pflege von Denkmälern, Reinigung und Verschönerung des Ortes und der
31 Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen gemäß Abgabenordnung §52 Abs. 2 Nr. 6,
32 22 und 26,
- 33 d. dem Erhalt der Natur und des Tierwohls und der Reduzierung der Umweltbelastung
34 gemäß Abgabenordnung §52 Abs. 2 Nr. 8 und 14,
- 35 e. des gemeinnützigen Bevölkerungsschutzes gemäß Abgabenordnung §52 Abs. 2 Nr.
36 12,
- 37 f. des bürgerschaftlichen Engagements gemäß Abgabenordnung §52 Abs. 2 Nr. 25.
- 38
- 39 5) Die Vereinszwecke stehen in keiner Reihenfolge. Sie müssen weder alle gleichzeitig noch alle
40 in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 41
- 42 6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- 43 a. Das Einsammeln von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und
44 Sponsoringbeiträgen zur Finanzierung der Vereinszwecke nach 4).
- 45

¹ Die in den nachfolgenden Fußnoten wiedergegebenen Informationen dienen der Information des Lesers, stellen jedoch keine amtlichen, d.h. durch die zur Satzungsgebung berufene Mitgliederversammlung vorgenommenen, Anmerkungen dar.

² Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

- 46 b. Anwerben von ehrenamtlichen Helfern, Einsammeln von Betriebsmitteln und
47 Materialien für die Durchführung von Projekten für Vereinszwecke nach 4).
- 48
- 49 c. Organisation gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung für die Zuwendungen der
50 Mittel und verfügbarer Ressourcen für die Vereinszwecke nach 4).
- 51
- 52 d. Durchführung von Veranstaltungen und die Unterstützung der Durchführung von
53 Veranstaltungen zur Koordinierung von Projekten, Klärung von Bedarfen, Bildung
54 und Weiterbildung in den jeweiligen Themenbereichen, Aktivierung ehrenamtlicher
55 Helfer und für das Einsammeln von Spenden für Vereinszwecke gemäß 4).
- 56
- 57 e. Die Durchführung von Projekten oder die Unterstützung der Projekte für die
58 Vereinszwecke nach 4).
- 59
- 60 f. Die Vereinszwecke nach 4)a werden hauptsächlich verwirklicht durch
61 Schaffen von Hilfs- und Unterstützungsangebote, die sich an Menschen wenden, die
62 Hilfe benötigen.
- 63
- 64 g. Die Vereinszwecke nach 4)b werden hauptsächlich verwirklicht durch
65 die Durchführung von Veranstaltungen oder die Unterstützung geeigneter
66 Veranstaltungen, zur Förderung, zur Information und Weiterbildung in den
67 jeweiligen Bereichen oder zur Planung und Organisation in diesen Bereichen. Zudem
68 Durchführung von Projekten in diesen Bereichen.
- 69
- 70 h. Die Vereinszwecke nach 4)c4)b werden hauptsächlich verwirklicht mit der
71 Durchführung von Projekten mit Zuführung von finanziellen Mitteln, Betriebsmitteln
72 und Materialien und der Koordination mit zuständigen Stellen (u.a. Denkmalpflege,
73 Straßenbauämter, Friedhofsämter).
- 74
- 75 i. Die Vereinszwecke nach 4)d4)b werden hauptsächlich verwirklicht mit der
76 Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Bewusstseins, Information
77 und Weiterbildung und der Durchführung von Projekten zur Pflege Natur, der
78 Umwelt und des Tierschutzes.
- 79
- 80 j. Die Vereinszwecke nach 4)e4)d 4)bwerden hauptsächlich verwirklicht mit der
81 Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und der Zuführung von
82 finanziellen Mitteln zur Förderung.
- 83
- 84 k. Die Vereinszwecke nach 4)f4)d 4)bwerden hauptsächlich verwirklicht mit der
85 Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung, der Werbung um Engagement
86 und der Ausbildung der Bürgerschaft. Zudem Schaffen einer Struktur für Abteilungen
87 zwecks hierarchischer Struktur und zur Eingliederung von gemeinnützigen
88 Körperschaften, die ihrerseits einen oder mehrere Zwecke gemäß 4) fördern und
89 sonst liquidiert würden und damit Erhalten derer organisatorischer Strukturen.
- 90
- 91 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
92 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person
93 durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe
94 Vergütung begünstigt werden.
- 95
- 96

97 **§ 3**

98 **Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

99

- 100 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen
101 und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung / Verwirklichung
102 mitwirken will. Die Aufnahme eines Minderjährigen als Vereinsmitglied setzt die schriftliche
103 Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und
104 Vermögenssorgeberechtigten auf dem Aufnahmeantrag voraus. Wer die Mitgliedschaft
105 erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über
106 die Aufnahme als Mitglied entscheidet.
- 107 2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen vereinsöffentlichen Veranstaltungen des
108 Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder haben die
109 Pflicht, nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele
110 des Vereins mitzuwirken.

111

112 **§ 4**

113 **Beendigung der Mitgliedschaft**

114

115 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist
116 von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres, den Tod der natürlichen Person oder durch
117 das Erlöschen der juristischen Person oder durch Ausschluss gem. § 7 dieser Satzung. Bei Beendigung
118 der Mitgliedschaft hat das Mitglied unaufgefordert und binnen einer Frist von zwei Wochen alle in
119 seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Vorstand
120 herauszugeben.

121

122 **§ 5**

123 **Beiträge / Arbeits- und Dienstleistungen der Mitglieder**

124

- 125 1) Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch
126 den Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
- 127 2) Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der
128 Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder
129 teilweise stunden oder erlassen.

130

131 **§ 6**

132 **Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel**

133

- 134 1) Handelt ein Mitglied den Interessen oder Bestrebungen des Vereins oder den Bestimmungen
135 der Satzung vorsätzlich und beharrlich zuwider, oder würde sein Verhalten im Verein das
136 Ansehen des Vereins schädigen, so kann das Mitglied nach Anhörung durch Beschluss des
137 Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit
138 von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Mitglieder, die ihrer
139 fälligen Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen
140 sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss
141 des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Mit dem Tag der Beendigung der
142 Mitgliedschaft verliert der Ausscheidende oder Ausgeschlossene auch alle Rechte an dem
143 Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 144 2) Die weiteren Einzelheiten zum Straf- und Ordnungsverfahren können durch eine
145 Ehrenordnung getroffen werden, die durch den Führungskreis erlassen wird.

146

147 **§ 7**

148 **Organe des Vereins**

149

150 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

151

152 **§ 8**

153 **Mitgliederversammlung**

154

155 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung
156 obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des
157 Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer, die Wahl und Entlastung der Mitglieder
158 des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer und die Beschlussfassung über Anträge.

159 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal
160 eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter
161 Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der
162 Verbandsgemeinde Bad Bergzabern und auf der Internetseite der Gemeinde Klingenmünster.
163 Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen
164 Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens
165 drei Wochen liegen.

166 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit
167 entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel
168 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

169 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
170 beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als
171 Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

172 5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der
173 abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
174 Stimmhaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

175 6) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie
176 müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins
177 eingereicht werden und angemessen begründet sein. Anträge, die einen ausschließlichen
178 Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen,
179 Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in
180 der zur Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt
181 werden. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich
182 nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt
183 (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die
184 Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind
185 unzulässig.

186

187 **§ 9**

188 **Vorstand**

189 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (als geborenes Mitglied), dem
190 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie mindestens drei
191 Beisitzern (gekorene Mitglieder), die von der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme des
192 Vorsitzenden) gewählt werden. Der amtierende Ortsbürgermeister der Gemeinde
193 Klingenmünster ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes und in dieser Eigenschaft
194 Vorsitzender des Vorstands und Vorsitzender des Vereins. Vorstand des Vereins im Sinne des
195 § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein
196 gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die
197 sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Entscheidungen mit

- 198 finanziellen Auswirkungen gelten bis zu einer Höhe von fünftausend Euro als Angelegenheit
199 des laufenden Geschäftsbetriebs.
- 200 2) Die gekorenen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei
201 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands kann auch kürzer oder länger
202 bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei
203 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied
204 kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 205 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei
206 Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat an einer
207 Abstimmung der Vorsitzende teilgenommen, so entscheidet bei Stimmengleichheit dessen
208 Stimme, hat er nicht teilgenommen, so entscheidet das Los.

209 § 10

210 **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit**

- 211
- 212
- 213 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese
214 Satzung etwas anderes bestimmt. Vereins- und Organämter können auf Beschluss des
215 Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer
216 pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über
217 Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Vorstand zuständig.
- 218 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der
219 Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage
220 einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter zu bestellen.
- 221 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen
222 Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die
223 Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der
224 Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der
225 steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf
226 Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung
227 geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit
228 prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 229 4) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmungen
230 hinsichtlich der Vergütung der Organmitglieder, dem Aufwendungsersatz und bezahlter
231 Mitarbeit besondere Ordnungen zu erlassen.

232 § 11

233 **Kassenführung und Kassenprüfung**

- 234
- 235
- 236 1) Der Kassenwart hat die Kasse(n) des Vereins unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen
237 Bestimmungen zu führen.
- 238 2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße
239 Kassenführung kann der Vorstand des Vereins durch eine Finanzordnung sowie durch
240 schriftliche Einzelweisungen gegenüber den beteiligten Personen und Stellen erlassen.
- 241 3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des
242 Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der
243 Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer
244 Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

245 § 12

246 **Allgemeine Verfahrensvorschriften / Datenschutz**

247

248

- 249 1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied
250 eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Hat die
251 juristische Personen nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist nur dieser berechtigt, das
252 Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person
253 jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem
254 Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die
255 juristische Person auszuüben.
- 256 2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechts-
257 übertragungen sind unzulässig. Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn
258 ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 259 3) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane /
260 Gremien sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom
261 Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluss der Sitzung
262 beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen.
- 263 4) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung kann der Vorstand den
264 Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am
265 Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen
266 Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre
267 Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
268 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung ist ein Beschluss ohne
269 Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom
270 Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform
271 abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
272 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können die Bestimmungen zur
273 Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen sinngemäß auch auf alle anderen
274 Organe / Gremien des Vereins angewendet werden.
- 275 5) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht
276 ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 277 6) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen trifft, erfolgen die
278 Veröffentlichungen des Vereins im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern und /
279 oder auf der Internetseite der Gemeinde Klingenmünster.
- 280 7) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung
281 der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten
282 von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet. Die Erfassung und Verarbeitung der
283 personenbezogenen Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der
284 Beitrittserklärung zustimmen. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den
285 Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur
286 jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten
287 zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden
288 des Mitglieds aus dem Verein fort. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann
289 bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu
290 anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses
291 Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden
292 personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der
293 steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung
294 aufbewahrt.

§ 13

Haftung des Vereins

297 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Vereinsbetrieb erwachsenden
298 Gefahren und im Übrigen nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
299
300

301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352

§ 14

Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 15

Änderung der Satzung

- 1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können allein durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.
- 2) Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 3) Auch im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Klingenmünster mit der Zweckbestimmung, dass diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins am [REDACTED] in Klingenmünster beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.